

Beistandschaft

- Mütter und Väter können für ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen beim Jugendamt schriftlich eine Beistandschaft beantragen.
- Das Jugendamt hat als Beistand eines Kindes die Aufgaben
 - ⇒ Die Vaterschaft festzustellen,
 - ⇒ Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen.

Auf Wunsch können die Aufgaben beschränkt werden, z.B. nur auf die Vaterschaftsfeststellung oder nur auf das Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen.

- Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes. Wenn Mütter oder Väter es wünschen, werden sie dort über Einzelheiten informiert.
- Das Kind muß seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Staatsangehörigkeit ist für die Beistandschaft ohne Bedeutung.
- Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird nur für die oben genannten Aufgaben neben der Mutter oder dem Vater vertretungsberechtigt. Der Beistand kann dadurch verantwortlich für das Kind handeln und umgehend alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten, z.B. vor Gericht klagen.
- Die Beistandschaft endet, wenn die Mutter oder dem Vater dies dem Jugendamt schriftlich mitteilt.
- Wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigt, z.B. weil der Unterhalt für das Kind nicht mehr gezahlt wird, können Mütter oder Väter die Beistandschaft des Jugendamtes jederzeit wieder beantragen.
- Die Beistandschaft des Jugendamtes ist auch vor der Geburt des Kindes möglich.
- Die Beistandschaft ist kostenfrei.